

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

 +  Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

An
Die Bezirksämter von Berlin - Geschäftsbereich Jugend

www.berlin.de/sen/bjf

Nachrichtlich an
Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
Den Landesjugendhilfeausschuss
Die LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Geschäftszeichen III D 4.13
Bearbeitung Friederike Schulze
Zimmer 5B30
Telefon (030) 90227 6267
Zentrale ■ intern (030) 90227 5050 ■ 9227
Fax +49 30 90227
E-Mail friederike.schulze@senbjf.berlin.de

01.10.2021

Jugend-Rundschreiben Nr. 4 / 2021
(vorher Gemeinsames Rundschreiben 01/2013 Höhe des Entgelts von Familienhebammen)

Höhe des Entgelts für die Tätigkeit von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen

Die Unterstützung von Eltern durch Familienhebammen¹ (FamHeb), Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen (FGKiKP) und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich stellt ein zentrales Angebot der Frühen Hilfen und einen Förderschwerpunkt Berlins im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen dar. Das vorliegende Rundschreiben regelt die Höhe des Entgelts für die Tätigkeit der genannten Fachkräfte.

1. Inhalt der Tätigkeit von FamHeb und FGKiKP

FamHeb sind befähigt, (werdende) Eltern und Familien in belastenden Lebenssituationen zu unterstützen und ihre Gesunderhaltung bis zu einem Jahr nach der Geburt des Kindes zu fördern. Im Unterschied zur FamHeb beginnt eine FGKiKP ihre Arbeit in der Familie in der Regel erst nach der Geburt des Kindes und kann diese im Kontext der Frühen Hilfen bei Bedarf bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes fortsetzen.

Die genannten Fachkräfte werden im Rahmen der Frühen Hilfen mit Leistungen außerhalb der gesetzlichen Regelleistungen tätig.

¹ Bei der Berufsbezeichnung der Familienhebamme (bzw. Hebamme) wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit die weibliche Form verwendet. Entbindungspfleger, die in der Bundesrepublik Deutschland allerdings nur vereinzelt tätig sind, sind immer mit angesprochen.

Ziel der Arbeit von FamHeb und FGKiKP ist die Förderung und Erhaltung der körperlichen und seelischen Gesundheit der (werdenden) Familie mit besonderem Augenmerk auf das Kind sowie die Einbettung der Familie in ein soziales Netz mit Hilfe niedrigschwelliger Angebote. Den Schwerpunkt der Arbeit bildet daher die physische und psychosoziale Beratung und Betreuung durch aufsuchende Tätigkeit im häuslichen Umfeld. Darüber hinaus ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Berufsgruppen relevant, so dass im Bedarfsfall die Überleitung in weiterführende Hilfen während und nach Ende der Begleitung gewährleistet ist.

Die Fachkräfte unterstützen die (werdenden) Eltern bei der Umstellung auf das Leben mit dem Kind, indem sie unter anderem Informationen und Anleitung zu Pflege, Ernährung, Entwicklung und Förderung des Kindes anbieten. Die Unterstützung zielt auf die Förderung einer positiven Eltern-Kind-Bindung. Dabei beziehen sie alle Familienmitglieder sowie weitere relevante Bezugspersonen ein und vermitteln bei Bedarf weitere Hilfen. Sie sind damit für die Familien wichtige Lotsinnen zu den zahlreichen Angeboten der Frühen Hilfen. Das Leistungsprofil der FamHeb und FGKiKP im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen ergibt sich aus dem Dokument Gesundheitsorientierte Familienbegleitung in den Frühen Hilfen (GFB) – Leistungsprofil².

Neben der aufsuchenden Arbeit mit den Familien ist auch die Durchführung von Beratungs- und Gruppenangeboten, wie Sprechstunden oder (Eltern-Kind-)Kursen umsetzbar. Diese Angebote stellen ein gut erreichbares, niedrigschwelliges Angebot für Schwangere und junge Familien dar, mit dem Ziel die Selbsthilfepotentiale der (werdenden) Mütter/Väter bzw. Familien zu stärken und ihre Beziehungs- und Erziehungskompetenzen zu fördern³.

Voraussetzung für die Förderfähigkeit von FamHeb/FGKiKP im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen ist bei FamHeb eine abgeschlossene staatlich anerkannte Ausbildung als Hebamme und für FGKiKP eine Ausbildung als staatlich anerkannte Kinderkrankenschwester oder als Kinderkrankenpflegerin sowie jeweils eine Zusatzqualifikation entsprechend der vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) in Zusammenarbeit mit den Ländern erarbeiteten „Mindestanforderungen zur Qualifizierung von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen“ (nach den bundesweit vereinbarten Qualitätsstandards⁴).

2. Tätigkeit von FamHeb und FGKiKP als Arbeitnehmerin oder als Selbstständige

FamHeb und FGKiKP sind an der Schnittstelle der Kinder- und Jugendhilfe und des Gesundheitswesens tätig. Die Tätigkeit kann grundsätzlich sowohl im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses als auch im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit erbracht werden. Ob eine FamHeb oder eine FGKiKP als Arbeitnehmerin oder als Selbstständige zu klassifizieren ist, hängt von der konkreten Ausgestaltung der Tätigkeit ab. Kriterien für die Prüfung, ob es sich um eine Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsvertrages handelt, enthält § 611 a Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Danach ist ein Arbeitnehmer im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet. Das Weisungsrecht kann sich dabei auf Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit beziehen. „Weisungsgebunden ist, wer nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. Der Grad der persönlichen Abhängigkeit hängt dabei auch von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit ab. Für die Feststellung, ob ein Arbeitsvertrag vorliegt, ist eine Gesamtbetrachtung

² Gesundheitsorientierte Familienbegleitung in den Frühen Hilfen (GFB) Leistungsprofil (2016). Beschlossen durch die Steuerungsgruppe der Bundesinitiative Frühe Hilfen

³ Vgl. Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (2017): Berliner Rahmenkonzeption und Fördergrundsätze zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung „Fonds Frühe Hilfen“

⁴ Bundesweit vereinbarte Qualitätsstandards zur Qualifizierung von Familienhebammen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen

aller Umstände vorzunehmen. Zeigt die tatsächliche Durchführung des Vertragsverhältnisses, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt, kommt es auf die Bezeichnung im Vertrag nicht an.“ (§ 611 BGB)
Weitere Informationen liefert hier u.a. das Rechtsgutachten zu rechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern⁵, erstellt im Auftrag des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen.

Die Prüfung des Vorliegens einer Scheinselbstständigkeit obliegt im Einzelfall der Deutschen Rentenversicherung Bund.

3. Höhe der Vergütung

Ausgehend von den vorliegenden Erfahrungen der Bundesländer und dem Kompetenzprofil des NZFH wird als Voraussetzung für freiberuflich aufsuchend tätige FamHeb und FGKiKP ein Honorarsatz bei Vertragsabschluss von 60,00 €/Stunde als angemessene und hinsichtlich der haushälterischen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gesicherte Vergütung angesehen, da hier die Leistung einer/eines Selbstständigen eingekauft wird. Von dem Honorar müssen daher sämtliche Betriebskosten und Sozialversicherungsbeiträge ausgeglichen werden, ebenso die Kosten für die Wegezeiten.

Das Honorar von 60,00 €/Stunde versteht sich grundsätzlich als „all-inklusive-Vergütung“ der real geleisteten Arbeitszeit für alle erbrachten Leistungen. Bestandteile dieser Leistungen sind die direkten Familienkontakte (Tätigkeiten in/mit der Familie im Kontext Früher Hilfen) sowie die in diesem Zusammenhang stehende Arbeiten, insbesondere:

Vor- und Nachbereitung der Familienarbeit einschließlich Dokumentation und Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Teilnahme an der Netzwerkarbeit und an Fallbesprechungen einschließlich Teamsitzungen, Teilnahme an Maßnahmen zur Qualifizierung, Fortbildung, Fachberatung und Supervision.

Dabei gilt als Grundlage für die Berechnung der Stunden ausschließlich die Zeit des direkten Familienkontakts (Tätigkeiten in/mit der Familie im Kontext Früher Hilfen). Alle in diesem Zusammenhang stehenden Arbeiten sind grundsätzlich in den Stunden mitumfasst und somit „mit-vergütete“ Leistungsbestandteile des Honorars.

Für die in Freiberuflichkeit geleisteten Beratungs-, Kurs- und Gruppenangebote erfolgt eine gesonderte Vergütung. Das Honorar für Beratungs-, Kurs- und Gruppenangebote wird mit einer Höhe von 55,00 € pro Doppelstunde a 90 Minuten als angemessene und hinsichtlich der haushälterischen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gesicherte Vergütung angesehen.

Dabei gilt als Grundlage für die Berechnung der Doppelstunde ausschließlich die Zeit der Sprechstunde, Kurs- und Gruppenangebote sowie Gesprächskreise in den Familienzentren oder Nachbarschaftshäusern. Alle in diesem Zusammenhang stehenden Arbeiten sind grundsätzlich mitumfasst und somit „mit-vergütete“ Leistungsbestandteile des Honorars von 55,00 €/Doppelstunde. Wegezeiten dürfen ebenfalls nicht als vergütungsrelevante Zeiten in Rechnung gestellt werden.

Soweit die FamHeb/FGKiKP in ein Arbeitsverhältnis übernommen wird, ist sie als Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung in Entgeltgruppe S 8 b der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert, weil ausgehend von den Kompetenzprofilen „Familienhebamme“ und „Familien-

⁵ Expertise. Rechtsgutachten zu rechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern (2015). Erstellt im Auftrag des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen. https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation_NZFH_Rechtsgutachten_2015.pdf (zuletzt abgerufen: 19.05.2021)

Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger in den „Frühen Hilfen“ des NZFH sozialarbeiterische Tätigkeiten überwiegen.

Das Gemeinsame Rundschreiben 01/2013 Höhe des Entgelts von Familienhebammen (SenGesSoz / SenBildJugWiss) wird durch dieses Rundschreiben ersetzt.

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat dieses Rundschreiben mitgezeichnet.

Im Auftrag

gez.

Kerstin Stappenbeck

Abteilungsleiterin Jugend und Kinderschutz
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie